



Vertrags- und Betreuungsbedingungen der Schule Plus gGmbH für das Schuljahr 2024/2025

§ 1 Trägerschaft

Die Schule Plus gGmbH ist Träger des ganztägigen Betreuungsangebots. Der Betreuungsvertrag wird zwischen dem/r Sorgeberechtigten bzw. den Sorgeberechtigten und dem Träger geschlossen. Für die organisatorischen Belange ist die jeweilige Schulleitung/schulische Koordination zuständig.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Ganztagsangebot gilt für das gesamte Schuljahr. Ausnahmsweise kann bei einem Schulwechsel im laufenden Schuljahr auch eine Anmeldung zur Teilnahme am Ganztagsangebot ab dem Monat des Schulwechsels erfolgen.
- (2) Erst mit der schriftlichen Anmeldebestätigung der Schule Plus gGmbH kommt der Betreuungsvertrag zustande.
- (3) Der Betreuungsvertrag gilt nur für die Zeit des Schulbetriebes. Zusätzlich sind drei Schließtage eingeplant: jeweils am letzten Schultag vor den Oster- und Herbstferien (Desinfektionstage) und ein zusätzlicher zur Weiterbildung des Betreuungspersonals (wird rechtzeitig angekündigt). Weitere Rahmenbedingungen entnehmen Sie den Betreuungskonzepten der Schulen.

§ 3 Aufsichtspflicht, Abholung

- (1) Während der angemeldeten Betreuungszeiten hat das in der Betreuungseinrichtung eingesetzte Personal die Aufsichtspflicht über das Kind.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt am Betreuungstag mit der Meldung des Kindes bei dem Betreuungspersonal. Dies gilt auch, wenn das Kind aus dem Unterricht bzw. der Pause in das Ganztagsangebot kommt.
- (3) Die Aufsichtspflicht endet,
 - mit Übergabe des Kindes an eine in der Anlage 1 der Anmeldung ("Datenblatt, Pkt. Heimweg") benannte abholberechtigte Person,
 - nach Abmeldung, beim Verlassen der Betreuungseinrichtung mit Ablauf der Betreuungszeit, wenn das Kind auf Grundlage der Anlage 1 der Anmeldung ("Datenblatt, Pkt. Heimweg") allein nach Hause gehen darf.

Darf das Kind nicht allein den Heimweg antreten, und die abholberechtigte Person, der das Kind übergeben werden kann, nicht pünktlich zum Ende der angemeldeten Modulbetreuungszeit, fällt ein zusätzliches Betreuungsentgelt von 10 € für die erste angebrochene halbe Stunde an. 15 € für jede weitere angebrochene halbe Stunde an.





§ 4 Betreuungsentgelt

- (1) Die Betreuungskosten beziehen sich auf das ganze Schuljahr. Sie können einmalig zu Beginn, aber auch gerne in zwölf gleichen Monatsraten entrichtet werden. Die Höhe des Betreuungsentgeltes richtet sich nach dem gewählten Modul.
- (2) Das monatliche Betreuungsentgelt ist jeweils im Voraus, spätestens bis zum ersten des jeweiligen Monats fällig und wird aufgrund des erteilten SEPA-Lastschriftmandats (Anlage 2 der Anmeldung) zum jeweiligen Fälligkeitstermin eingezogen.
 - Bei Nichteinlösung oder Rückbelastung entsteht Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Die durch Rücklastschriften anfallenden Bankgebühren hat/haben der/die Sorgeberechtigte/n zu tragen. (oder: der sorgeberechtigte Personenkreis)
- (3) Eine Nichtinanspruchnahme angemeldeter Betreuungszeiten führt zu keiner Reduzierung des monatlichen Betreuungsentgeltes.

§ 5 Entschuldigung des Kindes bei Krankheit oder sonstigen Gründen

Kann das Kind wegen einer Erkrankung oder aus sonstigen Gründen an der Betreuung nicht teilnehmen, muss es durch eine/n Sorgeberechtigten unverzüglich bei der Betreuungsleitung entschuldigt werden.

§ 6 Ausschluss vom Besuch bei Krankheit

- (1) Kinder, die unter Fieber oder ansteckenden und meldepflichtigen Krankheiten leiden, dürfen die Betreuungseinrichtung nicht betreten. Gleiches gilt für übertragbare Augen- und Hautkrankheiten sowie bei parasitärem Befall des Kindes, z. B. Läuse, vor der Behandlung.
- (2) Treten Krankheitssymptome während der Betreuungszeit bei dem Kind auf, muss das Kind unverzüglich nach der Benachrichtigung durch eine/n Sorgeberechtigte/n oder durch eine von dieser/m bevollmächtigte Person von der Betreuung abgeholt werden.
- (3) Vor Beginn der Betreuung ist, gemäß §20 (9) IfSG, IfSG, ein Impfnachweis über die Masern-Impfung oder ein ärztliches Zeugnis über Immunität gegen Masern oder das Vorliegen einer Kontraindiktion für die Impfung oder die Bestätigung einer staatlichen Stelle/der Leitung einer anderen in §20 (8) S.1 genannten Einrichtung zu erbringen. Der Nachweis kann durch die Schulanmeldung erfolgt sein oder muss vorgelegt werden.

§ 7 Betreuungskräfte – Eltern – Lehrkräfte

- (1) Die/Der Sorgeberechtige erklärt sich damit einverstanden, dass das Betreuungspersonal Kontakt mit den Lehrerkräften der Schule bezüglich des Kindes aufnehmen kann. Die Inhalte dieser Gespräche werden vertraulich behandelt.
- (2) Das Betreuungspersonal unterliegt der Schweigepflicht. Die für Schulen geltenden Bestimmungen für den Datenschutz werden gewahrt.





§ 8 Beendigung des Betreuungsverträge

- (1) Der Betreuungsvertrag endet mit Ablauf des laufenden Schuljahres (31.07.2025), ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Bei einem Schulwechsel endet der Betreuungsvertrag mit Ende des Monates, in dem das Kind die Schule gewechselt hat, automatisch.
- (3) Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - (a) wenn mehrere Betreuungsentgelte ausstehen.
 - (b) wenn das zu betreuende Kind wiederholt und in grober Weise gegen die Anordnungen der Aufsichtspersonen verstößt, oder die Gruppenbetreuung unüberwindbar stören sollte.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Schule Plus gGmbH haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder, die in die Betreuungseinrichtung mitgebracht werden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Schule Plus gGmbH beruht.

Die grobe Fahrlässigkeit ist generell ausgeschlossen, sofern die Garderobe und Gegenstände nicht namentlich gekennzeichnet sind.

Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Versicherungsschutz

- (1) Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme am Betreuungsangebot und auf den Weg zwischen Wohnung und Betreuungseinrichtung.
- (2) Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind dem in der Betreuungseinrichtung eingesetzten Personal unverzüglich zu melden.

§ 11 Schriftform

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

§ 12 Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

gemäß Art. 13 und 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) Gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO sind wir verpflichtet, Sie über die wesentlichen Inhalte der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die Sie uns im Zusammenhang mit dem von Ihnen gewünschten Verwaltungshandeln mitteilen, zu informieren.





- (1) Datenerhebende Organisationseinheit Schwalm-Eder-Kreis, Der Kreisausschuss, Fachbereich 40 Allgemeine Schulverwaltung, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), Tel.: 05681 775-0, E-Mail: <u>Schulverwaltung@schwalm-eder-kreis.de</u>
- (2) Zweck der Datenerhebung Abschluss und Verwaltung von Betreuungsverträgen für die Nutzung von Ganztagsangeboten an den Schulen des Schwalm-Eder-Kreises
- (3) Rechtsgrundlage der Datenerhebung Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSG-VO i. V. m. §15 HSchulG (4) Folge einer Nichtbereitstellung von Daten Die Nichtbereitstellung der Daten kann zur Folge haben, dass gestellte Anträge nicht bearbeitet bzw. bewilligt werden können.
- (5) Verarbeiter der Daten (auch Auftragsdatenverarbeiter) Schwalm-Eder-Kreis, interne Fachbereiche, Starthilfe Ausbildungsverbund e.V.; Kommunen, Schulen, Fördervereine als Angebotsträger
- (6) Dauer der Speicherung der Daten bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer Die Dauer der Speicherung richtet sich nach den o. g. gesetzlichen Bestimmungen Zur Dauer der Speicherung aus fachlicher Sicht können weitere gesetzliche Aufbewahrungspflichten hinzukommen z. B. Aufbewahrung von für den Jahresabschluss relevanten Unterlagen gemäß § 37 Hessische Gemeindehaushaltsverordnung und dazu führen, dass Daten über den vorgenannten Zeitraum hinaus gespeichert werden müssen. In diesen Fällen werden die Daten nicht gelöscht, sondern gesperrt. Sie haben nach Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und Hessischem Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) das Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO, § 33 HDSIG) Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) Löschung (Art. 17 DS-GVO, § 34 HDSIG) Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO, § 34 HDSIG); dieses Recht ersetzt nach HDSIG in bestimmten Fällen das Recht auf Löschung Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO); dieses Recht gilt nicht für Daten, die auf Grundlage oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt verarbeitet werden Widerspruch (Art. 21 DS-GVO, § 35 HDSIG), Widerruf (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)
- (7) Folgen eines Widerspruches gegen die Verarbeitung der Daten/ eines Widerrufs einer Einwilligung Entfällt, da die Datenverarbeitung gesetzlich vorgeschrieben und daher eine Einwilligung nicht notwendig ist. Evtl. Ansprüche Dritter müssen geltend gemacht werden können.
- (8) Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Schwalm-Eder-Kreises, E-Mail: datenschutz@schwalm-eder-kreis.de
 (9) Aufsichtsbehörde in Datenschutzangelegenheiten Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Tel.: 0611 1408-0, Fax: 0611 1408-611, E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de Betroffene Personen haben das Recht, sich über vermutete oder tatsächliche Verstöße des Schwalm-Eder-Kreises gegen die Datenschutzgrundverordnung bei dieser Aufsichtsbehörde zu beschweren. Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nur für die Zwecke verarbeitet, für die sie erhoben werden. Dies führt ggf. dazu, dass Daten bei der betroffenen Person mehrfach erhoben werden müssen, es sei denn, eine Zweckänderung ist aufgrund gesetzlicher Regelung oder Einwilligung zulässig.
- (10) Ausnahme der Informationspflicht nach Art. 14 DS-GVO: Die Informationspflicht nach Art. 14 DS-GVO besteht nicht, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt. Im Falle der Dritterhebung bestehen darüber hinaus keine Informationspflichten, wenn die Informationserteilung sich z. B. als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, die Daten einem Berufsgeheimnis unterliegen oder die Erlangung durch Rechtsvorschrift ausdrücklich geregelt ist.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.